Großenhainer A Total Control of the Control of the









Das Amtliche Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt
Großenhain
Jahrgang 2023 | Ausgabe Nr. 11
29. November 2023



Advent - Highlights im SkZ Alberttreff



Mi | **06.12.23** | 9-17 Uhr

Weihnachtsmarkt im SkZ

mit Weihnachts-Basteleien, Weihnachtsbäckerei und Spielecke; Kosten: 2,50 €

10:00 Uhr & 15:00 Uhr "Hexen hexen"

Aufführung der Kindergruppe der Spielbühne Großenhain (ab 6 Jahre) Eintritt: Kinder 4,00 € / Erwachsene 6,00 €

"Ohrwurmsingen im Advent" – Karaoke für alle

Alle Generationen sind eingeladen zum großen Karaoke-Konzert mit der Sängerin Christine Wolff. Der ganze Saal singt beliebte Mitsing-Klassiker zum Advent, ein Mix aus allen Genres, stimmungsvolle Weihnachtsweisen, Evergreens, Beschwingtes aus Pop, Rock, Schlager und Oldies.

Eintritt: VVK 8,50 € / AK 10,00 € / Ermäßigung für Kinder und Senioren



Fr | **08.12.23** | 19:00 Uhr

"Wo die Zitronen blühen - Sizilien und die Äolischen Inseln"

Bilderabend mit Jens-Uwe Sommerschuh

Der Autor hat die Insel und ihre kleinen äolischen Nachbarn seit über zwei Jahrzehnten fotografiert und einen Roman über Sizilien geschrieben.

Eintritt: 7,00 € / ermäßigt 5,00 €



мі **| 13.12.23 |** 19:30 Uhr

"Schach im Advent" Schachturnier für Schüler der

Schachturnier für Schüler der Region in vorweihnachtlicher Atmosphäre. Warmspielen ab 14 Uhr, Anmeldung bis 14.30 Uhr 10 min-Schnellschach in drei Gruppen: Kinder (Klasse 1 bis 6), Jugendliche (Klasse 7 bis 12) und Vereinsspieler (Klasse 5 bis 12).

Startgebühr: 2,50 €



Fr | 15.12.23 | 15:00 Uhr



Di | 19.12.23 | 14:00 Uhr

Weihnachtsfeier für Senioren mit den "Pulsnitztalern"

Kaffeeplausch und Tanz in der Weihnachtzeit, Anmeldung erforderlich;

Kosten: 8,00 € inkl. Kaffee & Stollen

SkZ Alberttreff | Am Marstall 1, 01558 Großenhain | 03522 502569 | www. skz-alberttreff.de

Eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Großenhain und gefördert durch den Kulturraum Meißen – Sädnissich Schweiz – Osterzgebinge sowie mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes







Friedhofsordnung für den Friedhof Großenhain in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großenhainer Land

vom 14.09.2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großenhainer Land erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse
- § 28 b Urnengemeinschaftsanlage

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Großenhain steht im Eigentum des Kirchenlehns Großenhain. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großenhainer Land. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großenhainer Land sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Großenhain hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März/April und September/ Oktober von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr
 - b) in den Monaten Mai bis August von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - c) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - I) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Beisetzungen in Tiefengräbern (Doppeltiefe Sarggräber) sind nicht zulässig.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.
- (9) Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Rindenmulch etc.),
 - d) das Abdecken der Grabstätte und des Grabumfeldes mit Platten, Kies, Kieselsteinen, Splitt etc., gefärbten Rindenmulch und Erde aus gestalterischen und funktionalen Gründen
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
 - Ein zusätzliches Grabmal soll dem ersten in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
 - Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
 - Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
 - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 Breite 1,25 m
 - Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
 - Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28 a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Grabanlage.
- (3) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Für die in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (2) Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Grabanlage.
- (3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Großenhain.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großenhain vom 21.08.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25.11.2010 außer Kraft.

Großenhain, den 14.09.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

(Siegel) S. Zehme J. Czenthe

(Vorsitzender) (Mitglied)

(Siegel) Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 06.10.2023

i.V. Fischer am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Bauda, Görzig, Lenz, Merschwitz, Neuseußlitz, Oelsnitz, Skassa, Skäßchen, Strauch, Strießen, Walda, Wantewitz, Wildenhain und Zabeltitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großenhainer Land

vom 14.09.2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großenhainer Land erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Bauda, Görzig, Lenz, Merschwitz, Neuseußlitz, Oelsnitz, Skassa, Skäßchen, Strauch, Strießen, Walda, Wantewitz, Wildenhain und Zabeltitz stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großenhainer Land. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großenhainer Land sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Großenhain, Lampertswalde (Friedhof Oelsnitz), Nünchritz (Friedhöfe Merschwitz und Neuseußlitz) und Priestewitz (Friedhöfe Lenz, Skassa, Strießen und Wantewitz) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:

Friedhof Lenz: Grabfeld A1, A2, E (alter Friedhof) und Grabfeld F und G (neuer Friedhof).

Friedhof Neuseußlitz: Grabfeld A

Friedhof Wantewitz: Grabfeld F1 (alter Friedhof) und Grabfeld A, B, C (neuer Friedhof)

Der Kreis der Beisetzungsberechtigten in Grabstätten mit noch bestehenden Nutzungsverhältnissen wird auf die Ehegatten und Lebenspartner eingeschränkt.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer (Friedhöfe Lenz, Neuseußlitz, Skassa, Skäßchen, Strießen und Wantewitz)

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle (Friedhöfe Lenz, Neuseußlitz, Skassa, Skäßchen, Strießen und Wantewitz)

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Für die Friedhöfe Bauda, Görzig, Lenz, Oelsnitz, Skäßchen, Strauch, Walda, Wantewitz, Wildenhain und Zabeltitz beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschen 20 Jahre.

Für die Friedhöfe Skassa, Strießen, Merschwitz und Neuseußlitz beträgt die Ruhefrist für Leichen 25 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie auf allen Friedhöfen mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Beisetzungen in Tiefengräbern (Doppeltiefe Sarggräber) sind nicht zulässig.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.
- (9) Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege.
 - c) das großflächige Abdecken (mehr als 2/3) der Grabstätte mit Platten, Splitt und Kies. Das Auslegen von Folien, Dachpappe und anderen den Boden verdichtenden Materialien ist generell untersagt. Gleiches gilt auch für die Wege zwischen den Grabstätten
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

- (5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird er ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung
 - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
 - Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Grabanlage.
- (3) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht)
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Friedhöfe Bauda, Görzig, Lenz, Oelsnitz, Skäßchen, Strauch, Walda, Wantewitz, Wildenhain und Zabeltitz für die Dauer von 20 Jahre, sowie für die Friedhöfe Skassa, Strießen, Merschwitz und Neuseußlitz 25 Jahre für Leichenbestattungen und von 20 Jahren auf allen Friedhöfen für Aschenbestattungen, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird. Deren Lage kann gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 - Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinden Großenhain, Priestewitz, Nünchritz, Lampertswalde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Großenhain aus.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Diesbar-Seußlitz vom 06.07.2005

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lenz vom 28.10.1994

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch vom 01.08.2013

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Skassa-Strießen vom 19.08.1993

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wantewitz vom 28.10.1994

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda vom 25.11.2010 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.09.2013 Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zabeltitz-Görzig vom 17.09.1993 außer Kraft.

Großenhain, den 14.09.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

(Siegel) S. Zehme J. Czenthe

(Vorsitzender) (Mitglied)

(Siegel) Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 06.10.2023

i.V. Fischer am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes

ORTSÜBLICHE BEKANNTGABEN

Ortsübliche Bekanntgabe des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung Großenhain über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach dem Wehrpflichtgesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntgabe zum Widerspruchsrecht zur Gruppenauskunft vor Wahlen, zur Auskunftserteilung und Veröffentlichung von Daten

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten wie Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigen erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann formlos schriftlich, als online-Antrag über die städtische Homepage (www.grossenhain.de) oder persönlich im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1 in 01558 Großenhain erhoben werden.

Gemäß § 42 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann formlos schriftlich, als online-Antrag über die städtische Homepage (www.grossenhain.de) oder persönlich im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1 in 01558 Großenhain erhoben werden.

Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister

AUSSCHREIBUNGEN Stellenausschreibung der Stadt Großenhain

Zur Verstärkung des Teams im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung sucht die Große Kreisstadt Großenhain zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

IT-Systemtechniker/Fachinformatiker (m/w/d) für den Aufgabenbereich "IT-Service für Schulen" im Sachgebiet EDV.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der zu besetzenden Stelle gehören insbesondere:

- die technische Planung, Koordination und Durchführung von IT-Projekten an den städtischen Schulen,
- die Administration der Schul-IT-Infrastruktur (Windows Clients und Server, VMWare, Sophos Firewall, Aruba Switche, Veeam Backup, etc.),
- 🕏 die Koordination externer und interner Partner,
- Unterstützung bei der Erstellung von Ausschreibungsverfahren und -unterlagen sowie
- ⑤ Anwendungs-, Benutzer- und Clientsupport,
- © Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten

Sie sollten sich bewerben, wenn Sie über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration (m/w/d) und mehrjährige Erfahrung in der IT-Anwendungsbetreuung oder
- ein abgeschlossenes Bachelor-/Masterstudium der Informatik oder vergleichbare Qualifikation und mehrjährige Erfahrung in der IT-Anwendungsbetreuung
- gute Kenntnisse im Bereich Netzwerktechnik
- ausgezeichnete Kenntnisse im Umgang mit Microsoft Windows-Betriebssystemen
- Berufserfahrung im Bereich der Administration und des Betriebs von Servern, Netzwerken und Systemen unter Microsoft Windows
- gute Kenntnisse der Funktionalität von mobilen Endgeräten
- den Ehrgeiz, sich eigenständig in neue Technologien einzuarbeiten
- 🧐 die Bereitschaft für ständige Weiterbildung
- gute Team- und Kommunikationsfähigkeit
- © Führerschein Klasse B/gültige Fahrerlaubnis

Des Weiteren sind Kenntnisse von Aruba/HPE Switchen sowie von den Security Produkten von Sophos und von Baramundi Management Suite wünschenswert.

Wir bieten:

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle T\u00e4tigkeit im Rahmen einer Vollbesch\u00e4ftigung (39 Wochenarbeitsstunden)
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung der Kernarbeitszeiten
- die Möglichkeit zum Abschluss einer Teleheimarbeitsvereinbarung
- eine tarifgerechte Vergütung entsprechend der Entgelt- gruppe 8 TVöD-VKA, einschließlich einer Jahressonder-zahlung und einem Leistungsentgelt
- eine betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- gesundheitsfördernde und -erhaltene Maßnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- © vermögenswirksame Leistungen
- § 30 Tage Urlaub/Jahr
- [©] umfangreiche Qualifizierungsangebote

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen

bis zum 15. Dezember 2023

an die

Stadtverwaltung Großenhain Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung Kennwort: SB Schul-IT Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

oder per E-Mail an: personal@stadt.grossenhain.de.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange per E-Mail übermittelte Bewerbungen ausschließlich im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadtverwaltung Großenhain anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs.



Großenhain ist ... NATUR"LICH.

Die Parks und Gärten in der Stadt und den Ortsteilen bieten Ruhe und Erholung.



Ausbildungsangebot Verwaltungsfachangestellter

Die Große Kreisstadt Großenhain mit ca. 140 Beschäftigten bietet zum **01. September 2024** einem engagierten, motivierten und kommunikativen jungen Menschen eine dreijährige, attraktive Berufsausbildung als

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d).

Verwaltungsfachangestellte nehmen Aufgaben in allen Fachbereichen der Verwaltung wahr. Hierbei haben sie naturgemäß viel Kontakt zu rat- und hilfesuchenden Menschen.

Die anspruchsvolle dreijährige Ausbildung bietet die Voraussetzung dafür, diesen abwechslungsreichen Beruf auszuüben. Die schulische Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum in Freital, der ergänzende Unterricht am Sächsischen Kommunalen Studieninstitut und auch die berufspraktischen Zeiten in vielen Fachbereichen der Stadtverwaltung Großenhain bereiten die Auszubildenden umfassend und vielseitig auf die Herausforderungen ihres zukünftigen Berufes vor.

Folgende Voraussetzungen sind für die Ausbildung notwendig:

- mindestens ein erfolgreicher Realschulabschluss mit guten Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik,
- ⑤ Leistungs- und Einsatzbereitschaft,
- © Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit,
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Höflichkeit und Kundenorientierung.

Für die Zeit der Ausbildung bieten wir Folgendes:

- © Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und sonstige Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- Sahlung einer Abschlussprämie nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung,
- Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel,
- interessanter und abwechslungsreicher Ausbildungsplatz,
- gualifizierte und engagierte Ausbilderinnen und Ausbilder vor Ort,
- g flexible Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung,
- ⑤ betriebliche Altersvorsorge.

Die Bewerbungsunterlagen können mit Frist bis zum

15. Januar 2024

bei der Stadtverwaltung Großenhain GB Allgemeine Verwaltung Kennwort: Ausbildungsplatz Frau Maria Schneider Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

oder per E-Mail an personal@stadt.grossenhain.de eingereicht werden und sollten unbedingt enthalten:

- 🧐 ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- einen Lebenslauf,
- © Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- © Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange per E-Mail übermittelte Bewerbungen ausschließlich im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadtverwaltung Großenhain anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs.

Mit der Abgabe der Bewerbung wird in die Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens eingewilligt. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage (www.grossenhain.de). Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Ausbildungsangebot Gärtner

Die Große Kreisstadt Großenhain bietet **zum 01. September 2024** einem engagierten und motivierten jungen Menschen eine dreijährige, attraktive Berufsausbildung als

Gärtner – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d).

Die anspruchsvolle dreijährige duale Ausbildung bietet die Voraussetzung dafür, einen abwechslungsreichen Beruf auszuüben. Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt über den Stadtbauhof Großenhain und seiner Außenstelle in Zabeltitz. Von hier aus werden über 200 Hektar Park-, Grünanlagen und hochwertige Gartendenkmale sowie Spiel- und Freizeitanlagen gepflegt und erneuert. Von der Unterhaltung des Straßenbegleitgrünes bis zur Renaturie-

rung von Biotopflächen reichen die Aufgaben in der Grünanlagenpflege. Die schulische Ausbildung findet im Blockunterricht am Beruflichen Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung, Außenstelle Altroßthal in Dresden statt. Ergänzt wird diese mit überbetrieblichen Lehrgängen in Dresden-Pillnitz, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Gartenbau.

Folgende Voraussetzungen sind für die Ausbildung notwendig:

- [®] mindestens einen erfolgreichen Haupt- bzw. Realschulabschluss mit guten Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Biologie,
- Deistungs- und Einsatzbereitschaft,
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit,
- Interesse an Pflanzen, Natur und Technik.

Für die Zeit der Ausbildung bieten wir Folgendes:

- Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und sonstige Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- Zahlung einer Abschlussprämie nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung,
- Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel,
- interessanter und abwechslungsreicher Ausbildungsplatz,
- g qualifizierte und engagierte Ausbilderinnen und Ausbilder vor Ort,
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung und eine
- ⑤ betriebliche Altersvorsorge.

Die Bewerbungsunterlagen können mit Frist bis zum

15. Januar 2024

bei der Stadtverwaltung Großenhain GB Allgemeine Verwaltung Kennwort: Ausbildungsplatz Gärtner Frau Maria Schneider Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain oder per E-Mail an personal@stadt.grossenhain.de eingereicht werden und sollten unbedingt enthalten:

- 🧐 ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- einen Lebenslauf,
- Sopien der letzten beiden Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- © Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange per E-Mail übermittelte Bewerbungen ausschließlich im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadtverwaltung Großenhain anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs.

Mit der Abgabe der Bewerbung wird in die Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens eingewilligt. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage (www.grossenhain.de). Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Stellenausschreibung der Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH



Die Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH ist seit über 30 Jahren ein kommunales Wohnungsunternehmen und

bewirtschaftet rund 1200 eigene Wohnungen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum **01. April 2024** einen

Betriebshandwerker (m/w/d) in Vollzeit (39h Woche).

Als neues Teammitglied übernehmen Sie Verantwortung für nachfolgend beispielhafte Kernaufgaben:

- alle berufsüblichen Tätigkeiten wie z. B. die Betreuung unserer Objekte unter Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten
- Einschätzung und Meldung drohender Gefahren oder Schäden und Einleitung von Sofortmaßnahmen
- Entscheidungsvorschlag über einzuleitende Sofortmaßnahmen im Havariefall
- Durchführung kleinerer baulicher Reparaturen und kleinerer Pflegearbeiten der Außenanlagen
- Durchführung von Fenster- und Türenwartung, inkl.
 Obentürschliesser

- Vorbereitung von Leerwohnungen für die Wiedervermietung
- Überwachung durch Firmen vorgenommener Reparatur-, Wartungs- und sonstiger Arbeiten
- Organisation benötigter Kleinmaterialien

Unser Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung in einem Bau-Handwerksberuf oder vergleichbare Qualifikation
- handwerkliche Begabung und Berufserfahrung mit gewerkeübergreifenden entsprechenden Kenntnissen
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Sorgfältigkeit, Motivation, Eigeninitiative, Hilfsbereitschaft
- freundliches, gepflegtes und souveränes Auftreten gegenüber unseren Mietern
- PKW-Führerschein

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem kommunalen Wohnungsunternehmen
- betriebliche Weiterbildung

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Ihrem möglichen Eintrittsdatum vorzugsweise per E-Mail (im pdf-Format) an kontakt@gwvb.de. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Dezember 2023.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH Meißner Straße 53, 01558 Großenhain

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Großenhain



Foto: Stadtverwaltung Großenhain

Die Große Kreisstadt Großenhain hat im Jahr 2007 von der Kulturinsel Einsiedel ein kleines Holzhaus in Form eines "Hexenhäuschens" mit den Maßen 5,50 m Länge x 2,40 m Tiefe x 3,20 m Höhe erworben. Seitdem wurde dieses "Hexenhäuschen" jedes Jahr auf dem Großenhainer Weihnachtsmarkt als Kinderbackstube genutzt.

Nach 16 Jahren Ab- und Aufbau ist das Hexenhäuschen stark verschlissen und im jetzigen Zustand zur öffentlichen Nutzung als Kinderbackstube nicht mehr geeignet und sicher.

Da das Häuschen aber immer noch ein schöner Blickfang und zu schade zum Entsorgen ist, soll es versteigert werden und kann mit etwas handwerklichem Geschick für private Zwecke Verwendung finden. Das Häuschen hat zahlreiche bauliche Mängel und Gebrauchsspuren, für die die Stadt keine Haftung übernimmt.

Aus logistischen Gründen sind das Verladen und der Transport nur im Rahmen des Weihnachtsmarktaufbaus im Dezember möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Weihnachtsmarkthütten auf dem Marktplatz stehen und dadurch das Aufladen des Hexenhäuschen nicht behindert wird.

Das Hexenhäuschen kann auf dem Stadtbauhof nach telefonischer Voranmeldung unter 03522 304-156 besichtigt werden.

Schriftliche Kaufangebote können bis **zum 15. Dezember 2023** per E-Mail an: PStuebner@stadt.grossenhain.de gesandt werden.



Großenhain ist ... GESCHÄFTIG.

www.einkaufen-in-grossenhain.de



Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates der Gro-

	Sitzungstermine des			
	Technischen Ausschusses	Verwaltungs- ausschusses	Stadtrates	
Dezember	_	_	13.12.2023	

ßen Kreisstadt Großenhain im Monat Dezember 2023. Die öffentlichen Tagesordnungen mit Bekanntmachung des jeweiligen Sitzungsortes finden Sie etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin in der Sächsischen Zeitung, Lokalteil Großenhain. Zudem sind diese am Schaukasten im Rathaus Großenhain und im Ratsinformationssystem unter https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/ in der Rubrik "Sitzungen" einsehbar. Mit diesem QR-Code gelangen Sie direkt dorthin:



Das Ratsinformationssystem kann auch als BürgerApp auf dem Smartphone installiert werden. Wählen Sie dafür bitte im App Store die Anwendung "iRICH Bürger" bzw. im Google Play Store die Anwendung "anRICH Bürger" aus, folgen der Anleitung und geben die Webadresse https://grossenhain.

ratsinfomanagement.net/ ein. Die öffentlichen Vorlagen der Stadtrats- und Ausschusssitzungen liegen etwa eine Woche vor der Sitzung im Rathaus, Großenhain-Information, zur Einsichtnahme aus.

Alle öffentlichen Beschluss-, Informations- und Mitteilungsvorlagen finden Sie im Ratsinformationssystem unter https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/. Diese Unterlagen werden etwa eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Beratungsunterlagen handelt, welche bis zur Sitzung und auch noch während dieser geändert werden können!

Aufgrund besonders eilbedürftiger Entscheidungen sind Sondersitzungen möglich. Deren Tagesordnungen und Termine werden kurzfristig und außerplanmäßig ebenfalls im Lokalteil Großenhain der Sächsischen Zeitung, im Schaukasten im Rathaus Großenhain und auf der genannten Internetseite der Stadt Großenhain veröffentlicht. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind nach Bestätigung des Sitzungsprotokolls im Ratsinformationssystem in der Rubrik "Recherche" unter https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/abrufbar.

Hinweise:

Der Besuch der öffentlichen Gremiensitzungen ist für interessierte Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Durchführung der Sitzungen kann jedoch unter Auflagen stehen. Im Rahmen der "Fragestunde für Einwohner" können Großenhainer Einwohner, Gewerbetreibende und Grundstücksbesitzer während der Stadtratssitzung Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Öffnungszeiten des Rathauses im Dezember

Am 04. Dezember nur bis mittags geöffnet

Aus organisatorischen Gründen bleibt das Rathaus am Montag, 04. Dezember 2023, ab 12:00 Uhr, für den Besucherverkehr geschlossen.

Stadtverwaltung "zwischen den Jahren" geöffnet

Die Stadtverwaltung Großenhain ist am Donnerstag, 28. Dezember 2023, von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, für Bürgerinnen und Bürger und sonstige Interessierte geöffnet. In allen Geschäftsbereichen ist eine Erreichbarkeit sichergestellt. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf rechtzeitig einen Termin mit der bzw. dem von Ihnen gewünschten Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner.

An den übrigen Tagen (27. und 29. Dezember 2023) bleibt das Rathaus für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Ab dem 02. Januar 2024 ist das Rathaus wieder zu den gewohnten Zeiten für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Bitte prüfen Sie, ob Sie noch vor dem Jahreswechsel ein Angebot oder eine Leistung der Stadtverwaltung Großenhain in Anspruch nehmen wollen oder müssen, so dass Ihnen ausreichend Zeit zur Terminplanung und Vorbereitung bleibt. Planen Sie über Weihnachten oder Silvester beispielsweise eine Reise ins Ausland, so empfiehlt sich zu prüfen, ob der Reisepass noch gültig ist.

Information der Stadtverwaltung Großenhain zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben der DB Netz AG, Ausbaustrecke Berlin – Dresden, 2. Baustufe, Projektabschnitt Elsterwerda – Großenhain Berliner Bahnhof



Großprojekt der DB Netz AG, 1. Baustufe 2017–2019, Errichtung der Brückenbauwerke im Bereich der Parkstraße / Jahnkampfbahn Foto: Stadtverwaltung Großenhain

Die Deutsche Bahn (DB) Netz AG plant mit einem umfassenden Bauvorhaben vorrausichtlich 2028/2029 den Ausbau der Bahnstrecke zwischen Elsterwerda und Großenhain Berliner Bahnhof. Projektziel ist die Realisierung einer durchgängigen Geschwindigkeit von 200 km/h.

Projektinhalte

Auf dem Stadtgebiet von Großenhain beinhaltet dieses Großprojekt verschiedene Einzelmaßnahmen entlang der Bahnstrecke zwischen dem Ortsteil Treugeböhla und der Projektgrenze am Berliner Bahnhof in Großenhain. Projektschwerpunkte sind unter anderem die Erneuerung von Durchlässen und Eisenbahnüberführungen, der Neubau von Stellwerken und Lärmschutzwänden sowie der Neubau eines sogenannten Überholungsgleises nördlich der B 98 Ortsumfahrung. Der Bahnübergang am Haltepunkt Zabeltitz soll durch eine neue Straßenüberführung ersetzt werden. Gleichzeitig soll der Haltepunkt Zabeltitz gesamthaft erneuert werden, inklusive Neubau einer Fußgängerunterführung sowie anforderungsgerechter Umsteigeanlagen für den Rad-/Autoverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr.

Planfeststellungsverfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

Die DB Netz AG hat nun für das Vorhaben einen Antrag auf Planfeststellung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht. Derzeit läuft die Prüfung der Unterlagen durch das EBA. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist voraussichtlich für das Frühjahr 2024 geplant. Die entsprechende Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Großenhainer Amtsblatt. Mit der öffentlichen Auslegung hat dann jeder die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Einwendungen hiergegen zu erheben.

Da der Stadtverwaltung Großenhain in diesem Großprojekt eine enge Zusammenarbeit mit den Bürgern und Unternehmen wichtig ist, werden von Seiten der Stadtverwaltung für alle ratsuchenden Betroffenen Mitte 2024 kostenfreie Bürgersprechstunden (inkl. Fachjuristen und Lärmschutzgutachter) angeboten. Im Rahmen der Bürgersprechstunden sollen Fragen zur persönlichen Betroffenheit erörtert werden. Jedoch ersetzt dieses Angebot keine Rechtsberatung im Einzelfall. Der genaue Ort und der Zeitpunkt werden im Großenhainer Amtsblatt bzw. in der Lokalpresse bekannt gegeben.

Um Sie fortlaufend und transparent über den Fortschritt des Planungsverfahrens bzw. Bauvorhabens informieren zu können, stellen wir Ihnen zusätzlich zum Großenhainer Amtsblatt ab sofort wichtige Informationen auf der Homepage der Stadt Großenhain bereit. Mithilfe des QR-Codes gelangen Sie direkt dorthin.



Hinweis zur zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt startete darüber hinaus am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis 02. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger an dieser Planung unter der Beteiligungsplattform auf der Internetseite www.laermaktionsplanung-schiene.de beteiligen. Weitere Informationen dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Stadt Großenhain (www.grossenhain.de) in der Rubrik "Aktuelles aus dem Rathaus/Stadtthemen/Beteiligungen".

Aufstellung neuer Parkscheinautomaten in der Innenstadt

Am 10. November 2023 hat die Firma stadtraum GmbH aus Berlin zwei Parkscheinautomaten auf dem oberen und unteren Frauenmarkt in der Innenstadt ausgetauscht. Die Parkscheinautomaten sind technisch modern ausgestattet. So verfügen sie über eine digitale Schnittstellenverbindung zur Stadtverwaltung und über ein Störmeldungsmanage-

ment. Die Zahlung der Parkgebühren kann mittels Münzeinwurf, kontaktlos über die Kartenzahlung oder über die Nutzung der Handy-App "moBiLET" erfolgen. Bei Zahlung mittels der Handy-App erfolgt kein Ausdruck eines Parkscheines. Diese Kontrolle der Parkscheinpflicht erfolgt vor Ort dann ebenfalls online.

Palais-Weihnacht in Zabeltitz am 17. Dezember

Traditionell und feierlich wird am 3. Advent nach Zabeltitz zur Palais-Weihnacht eingeladen. Bereits zum 23. Mal findet am Sonntag, 17. Dezember, 10:00 bis 18:00 Uhr, rund um das Palais wieder ein kleiner heimeliger Weihnachtsmarkt statt. Inmitten der herrlichen Kulisse des Palais und des Barockgartens erwarten die Besucher leckerer Glühwein, Plätzchen, sächsische Handwerkstradition und regionale Aussteller. Weihnachtlich dekorierte Verkaufsstände mit Geschenkartikeln, Schmuck, Kosmetik und Kunsthandwerk laden zu einem gemütlichen Bummel mit der ganzen Familie durch das Palais und den Barockgarten ein. Für die kleinen Besucher sind kreative Mitmachangebote vorbereitet und die Backstube der Bäckerei Haase wartet auf die kleinen Zuckerbäcker. Auch der Weihnachtsmann schaut vorbei und wird ein offenes Ohr haben, um die letzten Wünsche entgegenzunehmen.

Programm:

11:00 & 14:00 Uhr:Märchenstunde im Palais14:00 Uhr:Barockgartenführung16:00 Uhr:Konzert Trompetenteam des

Spielmannszuges Zabeltitz

17:00 Uhr: Feuershow

Der Eintritt ist für alle Besucher frei. Es stehen in Zabeltitz nur begrenzte Parkmöglichkeiten auf den Parkplätzen P1 und P2 zur Verfügung.



Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters für Senioren

Der Oberbürgermeister der Stadt Großenhain lädt alle Senioren der Stadt und ihrer Ortsteile am **Donnerstag**, **18. Januar 2024**, **14:00 bis 18:00 Uhr**, in das Kulturschloss Großenhain zum traditionellen "Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters für Senioren" herzlich ein.

Nach dem Grußwort des Oberbürgermeisters werden das "Sachsenkind Friedlinde" (Foto) und DJ Frank Dietrich "Pop Sound ´86" den Nachmittag kulturell und musikalisch begleiten.

Eintrittskarten zum Preis von 8,00 Euro pro Person (inkl. Kaffeegedeck) sind **ab Montag, 04. Dezember 2023,** in der Begegnungsstätte im Alleegäßchen 1 erhältlich.



Foto: PR

Stille Helden gesucht!

Anlässlich der Festveranstaltung zum "Tag des Ehrenamtes" am 19. Januar 2024 möchte die Stadtverwaltung Großenhain wieder Bürgerinnen und Bürger einladen, die ehrenamtlich tätig, aber vereinsungebunden sind oder die sich im Stillen ehrenamtlich für andere engagieren.

Gehören Sie dazu oder wollen Sie jemandem einmal "Dankeschön" für sein ehrenamtliches Wirken sagen, so können Sie sie oder ihn **bis zum 20. Dezember 2023** bei der Stadtverwaltung Großenhain für eine Einladung vorschlagen.

Nutzen Sie dazu einfach das Formular unter https://www.grossenhain.de/rampenlicht.html oder die Vordrucke,

die in der Großenhain-Information im Rathaus erhältlich sind. Auch formlose Vorschläge mit einer kurzen, nachvollziehbaren Begründung zum ehrenamtlichen Engagement sind möglich. Bitte den eigenen Kontakt für Nachfragen nicht vergessen.



Kontakt:

Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung Sachgebiet Kultur, Jugend und Soziales Jörg Withulz Telefon: 03522 304-139

E-Mail: jwithulz@stadt.grossenhain.de

Rückblick auf die zweite Einwohnerversammlung 2023



Foto: Stadtverwaltung Großenhain/DS

Auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung lädt der Stadtrat der Stadt Großenhain zweimal im Jahr zu einer öffentlichen Einwohnerversammlung ein. Bei diesen Terminen werden aktuelle Themen der Stadtentwicklung vorgestellt und wichtige Angelegenheiten gemeinsam mit den Einwohnern beraten und diskutiert. Rund 20 Einwohner, Stadträte und Ortsvorsteher kamen am 17. Oktober zur zweiten Einwohnerversammlung 2023 in den Sitzungssaal des Rathauses, um mehr über den Arbeitsstand des Stadtleitbildes >Großenhain 2030< zu erfahren, aktuelle Informationen zu erhalten und ihre Fragen persönlich an den Stadtrat, den Oberbürgermeister und die Verwaltung zu richten.

Pressesprecherin und Leitbild-Koordinatorin Diana Schulze rief mit ihrer Präsentation nochmals den breitangelegten Beteiligungsprozess in Erinnerung, der zur Erstellung des Leitbildes und zum einstimmigen Beschluss durch den Stadtrat im Dezember 2020 geführt hatte. "Die Beteiligung der Großenhainer am Leitbildprozess war wirklich groß. Wir konnten damals über 1.000 Meinungen, Hinweise und Anregungen zusammentragen, die in das Stadtleitbild einflossen", so die Stadtsprecherin rückblickend.

Seit Beschluss des Leitbildes werden die zehn Handlungsfelder und die darin formulierten Zielsetzungen in allen Beschlüssen der Ausschüsse und des Stadtrates beachtet. Außerdem ist das Leitbild ein wichtiger Handlungsleitfaden für den Stadtrat und die Verwaltung und ein Orientierungsrahmen für alle, die sich für die Stadt engagieren wollen. Bei einigen Zielsetzungen sei man dabei schon auf einem guten Weg, so Diana Schulze. So sei im Leitziel "Bildung und Kultur" verankert worden, dass die Schulen in der Stadt modern aufgestellt sein sollen, sowohl in Bezug auf die Digitalisierung als auch strukturell. Hier sei man mit der Umsetzung des Förderprogrammes "DigitalPakt Schulen" schon weit vorangekommen.

Auch habe man sich vorgenommen, der Stadtgeschichte, den Persönlichkeiten und Kulturgütern von Großenhain eine noch größere öffentliche Aufmerksamkeit zukommen zulassen, sind diese doch für die Identität und das Image der über 800-jährigen Stadt an der Röder von bemerkenswerter Bedeutung. In diesem Zusammenhang konnte die Stadtsprecherin ebenfalls auf erste Meilensteine verwei-

sen, so etwa auf das fertiggestellte Tourismuskonzept der Stadt Großenhain oder die Entscheidung des Stadtrates für einen "Kulturtreff" am Schlossplatz, der eine städtebauliche Bündelung von Kultur-, Kunst- und Begegnungsangeboten vorsieht. Auch in anderen Punkten des Leitbildes wie etwa in den Themenbereichen Soziales, Wirtschaft und Gewerbe sowie Infrastruktur und Mobilität könne man schon erste Ergebnisse verbuchen, so die Verwaltung.

OB Sven Mißbach machte deutlich, dass das Stadtleitbild kein feststehendes und unabänderliches Verwaltungswerk sei, sondern sich stets an den Bedürfnissen der Stadt und ihrer Einwohner orientiere. Ein enger Austausch zwischen der Stadtgesellschaft, dem Stadtrat und der Verwaltung sei dafür unerlässlich.

Im Anschluss an die Leitbild-Präsentation konnten im Tagesordnungspunkt "Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner" die Anwesenden ihre Fragen stellen. Ein Großenhainer wollte wissen, ob die vorhandenen und im künftigen Flächennutzungsplan neuausgewiesenen Bauflächen in der Stadt und den Ortsteilen, den künftigen Bedarf abdecken würden. An dieser Stelle machte Bürgermeister Tilo Hönicke darauf aufmerksam, dass es nicht das Ziel der Stadt sei, immer weiter auf der grünen Wiese zu bauen, sondern auch gute Lagen in der Innenstadt oder Brachflächen als Wohnbauland zu entwickeln. Innenentwicklung vor Außenentwicklung sei die Devise der Stadt, so Tilo Hönicke. OB Mißbach verwies darauf, dass in den kommenden Jahren ein Leerstand bei älteren Eigenheimen zu erwarten ist, da manche der jetzigen Eigentümer aufgrund ihres Alters ihre Immobilie dann nicht mehr selbst bewohnen könnten.

Weitere Fragen in der Einwohnerversammlung galten den Stadtfinanzen sowie dem Industriegebiet "Großenhain NORD". Vor allem das im Eigentum des Freistaates befindliche Industriegebiet hatte in den zurückliegenden Monaten für viele Diskussionen und Unruhe in der Stadt gesorgt und sogar zu internationalen Medienberichten über Großenhain geführt. Von möglichen Ansiedlungsinteressen sei derzeit nichts bekannt, erklärte der Oberbürgermeister dazu.

Nachdem alle Fragen gestellt und beantwortet waren, beendete der OB die zweite Einwohnerversammlung 2023 und dankte den Gästen für ihr Erscheinen. Die nächste Einwohnerversammlung findet am 16. April 2024 statt. Der Veranstaltungsort sowie die Tagesordnung werden im Vorfeld wieder ortsüblich im Großenhainer Amtsblatt, der Sächsischen Zeitung, im Ratsinformationssystem der Stadt und an der Schautafel des Rathauses bekannt gegeben.



Umfangreiche Informationen zum Stadtleitbild > Großenhain 2030 < erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Großenhain unter https://www.grossenhain.de/aktuelle-themen.html.

Das Protokoll der Einwohnerversammlung ist im Ratsinformationssystem der Stadt unter https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/veröffentlicht.

Informationen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal



Abfallkalender 2024

Der neue Abfallkalender präsentiert sich auch in 2024 in der praktischen Heftform.

Gedruckt wird dieser wieder zeitgemäß und ganz im Sinne der Ressourcenschonung auf recyceltem Papier.

Die gedruckte Version des Abfallkalenders 2024 wird Anfang Dezember in bewährter Form bei den Ausgabestellen der Städte und Gemeinden, in der Verbandsgeschäftsstelle und auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE zur Abholung bereitliegen. Eine aktualisierte Liste aller Ausgabestellen ist **ab dem 01. Dezember** auf www.zaoe.de einsehbar. Wie gewohnt werden ab diesem Termin auch alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr auf der Inter-

netseite des Verbandes veröffentlicht. Diese lassen sich nach Eingabe des Wohnortes in einer Übersicht zusammenstellen und im Kalender des Smartphones integrieren. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst. Auch die Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung werden wie gewohnt mit Kartenansicht angezeigt. Wer den Abfallkalender bereits als Internetkalender (iCal-Datei) abonniert hat, braucht nichts zu unternehmen. Die neuen Termine werden automatisch am 01. Dezember geladen. (Quelle: ZAOE)



Geschäftsstelle des ZAOE Telefon: 0351 40404-50 E-Mail: info@zaoe.de Web: www.zaoe.de



Die Sitzung des Ortschaftsrates Skassa wird für

Montag, 04. Dezember 2023, 18:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus Skassa, Friedrich-Zürner-Straße 22a, einberufen. Die Tagesordnung kann den öffentlichen Aushängen entnommen werden.

Uwe Stehr Ortsvorsteher

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zschauitz

Einladung an alle Grundeigentümer der Gemarkung Zschauitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie als Eigentümer bejagdbarer Flächen werden hiermit zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zschauitz am **Freitag, 08. Dezember 2023, 18:30 Uhr,** in den Gasthof "Zschauitz", in 01558 Großenhain, OT Zschauitz, herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Bericht des Jagdvorstandes
- 3. Bericht über den Kassenstand
- 4. Aufnahme der Flächenkataster mit Nachweis
- 5. Bericht der Jäger
- 6. Jagdessen

Wir möchten Sie erinnern, die fehlenden Eigentumsnachweise mitzubringen. Wir bitten um Teilnahmebestätigung.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Zschauitz



Großenhain ist ... BAROCK.

Marienkirche, Neues Palais und Barockgarten Zabeltitz



Zehnter Parkeinsatz in Zabeltitz mit Rekordbeteiligung



Foto: Stadtverwaltung Großenhain

Bereits zum zehnten Mal fand Anfang November der große Parkeinsatz zur Unterstützung von Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Barockgarten Zabeltitz statt (Foto). Basierend auf der denkmalspflegerischen Rahmenzielstellung werden hierbei immer wieder kleine Korrekturen und Ergänzungen am Gartendenkmal vorgenommen. Damit soll es sich dem historischen barocken Vorbild immer weiter annähern. In diesem Jahr wurden ein paar Heckenbereiche entfernt und Bäume nachgepflanzt. Vor allem

wurde aber die strenge barocke Geometrie durch das notwendige Kanten und Begradigen der Hauptwege wieder erneuert.

Diese Arbeiten waren nur dank der großen Unterstützung von freiwilligen Helfern aus den Zabeltitzer Vereinen, Enthusiasten aus der Geo-Cacher-Szene und Gartenliebhabern möglich. 75 Freiwillige, darunter auch zahlreiche ukrainische Staatsangehörige, die im benachbarten Bettenhaus untergebracht sind, waren am ersten Samstag im November im Park unterwegs. Nach getaner Arbeit gab es wie in jedem Jahr einen schmackhaften Mittagsimbiss, in diesem Jahr ergänzt durch Pelmeni und Borschtsch zubereitet von den ukrainischen Gästen, sowie den traditionell von der Bäckerei Haase gespendeten Kuchen.

Die Stadtverwaltung Großenhain dankt allen freiwilligen Helfern, den Mitarbeitern des Bauhofes und der Zabeltitz-Information nochmals recht herzlich für diese tolle Unterstützung bei der Parkpflege.

Der Arbeitseinsatz 2024 findet am Sonnabend, **02. November 2024, ab 09:00 Uhr,** in Zabeltitz statt.



Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain, Herr Dr. Sven Mißbach, gratuliert auf diesem Wege allen Geburtstagskindern, die im Monat Dezember ihren 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag feiern sowie allen Ehejubilaren, die gemeinsam die Diaman-

tene oder Eiserne Hochzeit begehen, sehr herzlich und wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen!





Kindereinrichtungen und Schulen Weihnachtskonzert der Musikschule des Landkreises



Auch in diesem Jahr wird die Adventszeit traditionell am 1. Advent, 03. Dezember 2023, durch die Musikschule in der Großenhainer Marienkirche eingeläutet.

Um **17:00 Uhr** starten die jungen Künstlerinnen und Künstler. Unter dem Motto "O du fröhliche" wird das Publikum musikalisch in vorweihnachtliche Stimmung gebracht.

Neben den Streichorchestern werden die Blechbläser, die Band sowie die Sängerinnen und Sänger fröhlich jubilieren.

Das Konzert ist kostenfrei und jeder ist gern eingeladen. Wer mag, gibt eine Spende.

Marcus Kuhn

Leiter der Musikschulbezirke Riesa & Großenhain



Großenhain ist ... EINSATZBEREIT.

www.feuerwehr.grossenhain.de

Freiwillige Feuerwehr Großenhain Freundliche Stadt im Grünen

Weihnachtliches Konzert in der Marienkirche

Alle Großenhainerinnen und Großenhainer sind ganz herzlich zum traditionellen weihnachtlichen Konzert des Gymnasiums eingeladen. Dieses findet erstmalig als öffentliche Veranstaltung am Mittwoch, 20. Dezember 2023, 18:00 Uhr (Einlass ab 17:30 Uhr), in der Marienkirche statt.

Tatkräftig unterstützt wird das Konzert durch den Förderverein Gymnasium Großenhain e. V.

Karten gibt es für 5,00 Euro/ermäßigt 2,00 Euro im Vorverkauf:

- MP Mike Preibisch, Frauenmarkt,
- InterSport Schmidt, Hauptmarkt,
- G&H Garten, Hobby, Baustoffe, Parkstraße und an der Abendkasse.

Die Musizierenden der 11. und 12. Klassen des Wernervon-Siemens-Gymnasiums freuen sich auf zahlreiche Besucher.

Astrid Schlegel (musikalische Leitung) Förderverein Gymnasium Großenhain e. V.



NACHRICHTEN AUS DEN VEREINEN

Nikolausstiefel im Schaufenster

Bunte Kinderstiefel in vielen Schaufenstern?

Auch dieses Jahr füllt die Fördergemeinschaft "Großenhain aktiv" e. V. wieder ehrenamtlich die Nikolaus-Stiefel der Kinder.

Kinder ab dem 2. bis zum 10. Lebensjahr, die gern mitmachen möchten, können **noch bis Sonnabend, 02. Dezember 2023**, einen eigenen Stiefel gemeinsam mit ihren Eltern in der Wäschetruhe auf dem Hauptmarkt abgeben. Der Stiefel wird vom Nikolaus unter anderem mit Obst gefüllt und **ab dem 06. Dezember** in den Schaufenstern der Großenhainer Geschäfte versteckt. Die gefüllten Stiefel können dann **bis zum 15. Dezember 2023** gefunden und von ihren Besitzern wieder abgeholt werden.

Förderverein 1. Grundschule Großenhain e. V. gegründet



Foto: Kristin Richter

Im letzten Schuljahr wurde an der 1. Grundschule Großenhain von engagierten Eltern und Lehrkräften der Förderverein 1. Grundschule Großenhain e. V. gegründet. Ziel des Vereins ist die Unterstützung der 1. Grundschule und des Hortvereins Miteinander in finanziellen sowie sachlichen Belangen.

Mit großem Erfolg wurde in Zusammenarbeit der 1. Grundschule mit dem Förderverein ein Spendenlauf anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Schule veranstaltet. Die Kinder sollten motiviert werden, sich ihren Schulausflug selbst mit erarbeitet zu haben und mit den Spenden auch etwas Gutes zu tun. Bei diesem Spendenlauf wurden die Laufrunden der Kinder über Sponsoren finanziert. So kamen über 9.000 Euro zusammen. Diese wurden dann für eine Schulfahrt zum Dinosaurierpark Kleinwelka, für die Klassenkassen, für Schulausstattungen und für zwei gemeinnützige Vereine verwendet, die die Kinder vorher ausgesucht hatten. So konnten sich der Sonnenstrahl e. V. und der Tierschutzverein Großenhain e. V. über eine Spende von jeweils 900 Euro freuen (Foto).

Der Förderverein der 1. Grundschule Großenhain e. V. will auch zukünftig die 1. Grundschule und den Hort tatkräftig unterstützen, sei es bei weiteren Anschaffungen für die Kinder oder in der Finanzierung freiwilliger Helfer bei der Ausgabe von Obst und Gemüse. Derzeit gibt es unter den Kindern eine Umfrage, was sie sich noch für ihre Schule wünschen, um den Schulalltag zu verbessern. Nach der Auswertung sollen dann als Weihnachtsüberraschung einige Wünsche erfüllt werden.

Der Förderverein 1. Grundschule Großenhain e. V. sucht noch Unterstützer für einen jeweiligen Mitgliedsjahresbeitrag von 12 Euro bzw. Sponsoren, die weitere Projekte mitfinanzieren. Sie können sich gern über die 1. Grundschule Großenhain, Telefon: 03522 502948 oder per E-Mail (post@fv-1gs.de) direkt an den Verein wenden.

Katrin Bothur

Förderverein 1. Grundschule Großenhain e. V.



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.fv-1gs.de.

Stroga Festival e. V. bei "machen!2023" ausgezeichnet



Foto: privat

Am 26. September 2023 wurden in Berlin die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs "machen!2023" gekürt. Dabei steht bürgerschaftliches Engagement gerade aus kleineren Städten und Gemeinden in Ostdeutschland im Mittelpunkt.

Die Jury kürte dabei auch das Projekt "Stroga Festival". Der ausgezeichnete Verein hinter dem Festival "Stroga Festival e. V." aus Großenhain freut sich dabei über ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro. Insgesamt wurden 106 Projekte prämiert. Insgesamt hatten über 850 Vereine und Initiativen ihre Ideen eingereicht.

Eine siebenköpfige Jury hat die über 850 eingereichten Projektideen zu den Kategorien "Lebensqualität & Miteinander", "innerdeutschen und europäischen Austausch", "Junge Generation" und "Zukunftsgestaltung" gesichtet und prämiert. Alle Informationen zum Wettbewerb: www.machen-wettbewerb.de. Der Wettbewerb soll im nächsten Jahr in eine neue Runde gehen – "machen!2024".

Das erste Stroga Festival am neuen Standort in Knappenrode fand vom 21. bis 23. Juli 2023 statt. 1.300 Besucherinnen und Besucher feierten zu den Beats von ca. 70 DJs und Musikern auf dem Gelände der Energiefabrik. Das Gelände wurde mit viel Liebe zum Detail und dem handwerklichen Einsatz aller ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in ein kleines Festivalparadies verwandelt. Auf vier Bühnen, die sich gestalterisch und namentlich an der industriellen Umgebung orientierten, erlebten die Gäste ein abwechslungsreiches Programm mit regionalen, nationalen und internationalen Künstlern aus der Electro-, Drum'n'Bass, Minimal- und Technoszene.

Ein kleines Wiedersehen mit dem Stroga Festival in der Heimat ist im Sommer 2024 zum Erlebnisfest der SINNE im Stadtpark Großenhain geplant.

Mario Douadi Stroga Festival e. V.



Museum Alte Lateinschule

Freitag, 01.12.2023, 17:00 Uhr

Ausstellungseröffnung "Spiele(n) mit Ball und Kugel" Am 01. Dezember wird die Weihnachtsausstellung im Gemeindesaal, Kirchplatz 5, feierlich eröffnet. In der Ausstellung dreht sich diesmal alles um Ball und Kugel. Im Mittelpunkt steht eine Sammlung von Tischfußballspielen aus aller Welt. Das Spektrum reicht von Tipp Kick über das englische Subboteo bis hin zu Raritäten aus erzgebirgischer Produktion. Natürlich können die Besucherinnen und Besucher auch selbst mitspielen, z. B. ihre eigene Kugelbahn bauen oder kickern. Die Eröffnung wird vom Gitarrenensemble der Musikschule unter Leitung von Anne-Kathrin Gerbeth musikalisch begleitet. Der Eintritt ist frei.

Sonnabend, 02.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Sonderöffnung mit Märchenkino

Sonntag, 03.12.2023, 14:00 Uhr

Puppentheater "Frau Holle"

Am 1. Advent ist wieder Puppenspielzeit. Die Puppenspiel AG des Fördervereins spielt das bekannte Märchen "Frau Holle" der Gebrüder Grimm. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro.

Mittwoch, 06.12.2023, 15:00 Uhr

Museumscafé "Weihnachten in Großenhain"

Im Museumcafé erzählen Bilder und Texte über Weihnachten in Großenhain. Unter anderem kommt der Maler Kurt Globig zu Wort, der über die Weihnachtsrituale im Haus seiner Eltern in der Marktgasse 1 berichtet. Eintritt 6,00 Euro (mit Kaffee und Gebäck).

Anmeldung unter 03522 304-174 erbeten.

Sonnabend, 09.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Sonderöffnung mit Märchenkino

Sonntag, 10.12.2023, 14:00 Uhr

Schattenspiel "Hase und Igel"

Am 2. Advent ist Bettina Beyer mit ihrer Schattentheaterbühne am Kirchplatz zu Gast. Auf dem Programm steht die bekannte Geschichte vom vorlauten Hasen und dem schlauen Igel. Der Eintritt kostet 3,00 Euro.

Sonnabend, 16.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Sonderöffnung mit Märchenkino

Vom 23. Dezember 2023 bis zum 01. Januar 2024 ist das Museum geschlossen.

Öffnungszeiten des Museums Alte Lateinschule

09:30 - 16:00 Uhr Dienstag - Freitag 14:00 - 17:00 Uhr Sonntag



Kirchplatz 4 · 01558 Großenhain Telefon: 03522 304-173 oder 304-174 E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de Web: www.museum-grossenhain.de

Das Bauernmuseum digital

Das Bauernmuseum Zabeltitz macht vom 01. November 2023 bis zum 31. März 2024 Winterpause. Während der Schließzeit lädt das Museum zu einem virtuellen Besuch im Internet ein. Unter der Adresse https://my.matterport.com/show/?m=NBtLqCqDGQ2 startet ein virtueller Rundgang durch den Dreiseithof. Kinder und Erwachsene können außerdem das Leben auf dem Bauernhof vor 100 Jahren mit einem Audioguide unter www.museum.de/m/1175 entdecken. Viel Spaß!



OT Zabeltitz · Hauptstraße 54 · 01561 Großenhain Telefon: 03522 304-173 oder 304-174 E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de



KARL-PREUSKER-BÜCHEREI Buchtipp & Veranstaltungen



Ouelle: Arena Verlag

Andreas H. Schmachtl: Hörnchen & Bär - Ziemlich quirlige Wald-Neuigkeiten

Im womöglich besten aller Wälder lockt der Frühling Hörnchen aus seiner urgemütlichen Schlafhöhle. Was taumelt denn da Gelbes durch die Luft? Ein Zitronenfalter! Das muss Hörnchen sofort Bär erzählen. Und so beginnt ein aufregendes neues Jahr voller turbulenter Abenteuer für die beiden Freunde. Gemeinsam finden sie heraus, was es mit der merkwürdigen Wald-Behörde auf sich hat. Sie entdecken, dass zwei Köche rein gar nichts verderben, legen einen unrühmlichen Streit bei, lösen das Rätsel der ersten Schneeflocke und starten eine aufregende Expedition.

25 abgeschlossene Vorlesegeschichten für Entdecker, Träumer und ziemlich beste Freunde - detailverliebt und stimmungsvoll gestaltet von der ersten bis zur letzten Seite.

"Wer nach kurzen, heiteren, herrlich verdrehten und ganz und gar liebenswerten Vorlesegeschichten rund um's Jahr sucht, ist bei den beiden ungleichen Freunden an der richtigen Adresse. Auch der zweite Band überzeugt mit attraktiver Aufmachung, Kapiteln in idealer Vorleselänge, vielen farbigen Illustrationen und Charakteren, die einem schnell an's Herz wachsen." Stiftung Lesen!

Bibo-on - die digitale Bibliothek

Der vielfältige Medienbestand der Karl-Preusker-Bücherei wurde um digitale eMedien erweitert. Angemeldete Leser ab 16 Jahren können eBooks, eAudios und ePapers ausleihen. In der Onleihe können sie eine große Bandbreite digitaler Medien rund um die Uhr und beguem von zu Hause aus entleihen. Die persönlichen Zugangsdaten und weiterführende Informationen über den zusätzlichen Service erhalten Interessierte in der Karl-Preusker-Bücherei.

"Lesen ist ein grenzenloses Abenteuer der Kindheit." **Astrid Lindgren**

Für Groß und Klein warten in der Karl-Preusker-Bücherei viele schöne Kinderbücher für die Weihnachtszeit zum Entdecken, Vorlesen und Selberlesen. In schönen Lese-Ecken kann man verweilen, entspannen und in Geschichten versinken.

Großenhain ist ... ROMANTISCH.



Aktuelle Ausstellung

25 Jahre Freies Schaffen – Porträts und historische Bauwerke gezeichnet von Michael Pfeifer aus Zabeltitz

Veranstaltungen

Aktuelle Veranstaltungsinformationen unter www.buecherei-grossenhain.de



Öffnungszeiten:

 Montag
 13:00 – 18:00 Uhr

 Dienstag
 10:00 – 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 13:00 – 18:00 Uhr

 Freitag
 10:00 – 18:00 Uhr

Neumarkt 1a · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 502585

E-Mail: kontakt@buecherei-grossenhain.de Web: www.buecherei-grossenhain.de



TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Aus dem Veranstaltungskalender Dezember 2023 (Auszug)



Begegnungsstätte der Stadtverwaltung Großenhain

Sonnabend, 02.12.2023, 10:00 Uhr

Weihnachtsfeier des Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

Montag, 04.12.2023, 14:00 Uhr

Handarbeitsnachmittag – häkeln, stricken oder ähnliches – es wird sich gegenseitig mit Rat und Tat geholfen.

Montag, 04.12.2023, 14:00 Uhr

Treff der OG 3

Dienstag, 05.12.2023, 14:00 Uhr

Weihnachtsfeier der Seniorengruppe Frohsinn

Mittwoch, 06.12.2023, 14:00 Uhr

Treff der SHG 4 des VdK-Sozialverbandes e. V.

Donnerstag, 07.12.2023

Busfahrt – Bärenfels im Osterzgebirge Besuch Bärenfelser Glockenspiel, weihnachtliches Programm mit dem Musik-Duo Rica & Heinz

Donnerstag, 07.12.2023, 14:00 Uhr

Kegelnachmittag für Senioren auf der Kegelbahn "Rostiger Weg"

Freitag, 08.12.2023, 10:00 Uhr

"Tanzen im Sitzen" fördert Ausdauer, Konzentration und Koordination unter Anleitung von Renate Struck.

Montag, 11.12.2023, 09:30 - 13:30 Uhr

"Kaltküche mit traditionellen Akzenten"

Workshop für die Generation 60+ und Interessierte Themen sind z. B. herbstliche Brotaufstriche, immunstärkende Salate als Vorbereitung auf den Winter und wohlschmeckende winterliche Getränke. Den Kurs leitet Susann Theuring, Ernährungstherapeutin und -beraterin. Der Workshop ist kostenfrei. Wir bitten um vorherige Anmeldung.

Dienstag, 12.12.2023, 11:30 Uhr

Treff der SHG 3 des VdK-Sozialverbandes e. V.

Dienstag, 12.12.2023, 14:00 Uhr

Treff des Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

Mittwoch, 13.12.2023, 13:30 Uhr

Seniorenkino in der Filmgalerie Großenhain, gezeigt wird die Filmkomödie "Meine schrecklich verwöhnte Familie". Karten sind in der Begegnungsstätte erhältlich.

Freitag, 15.12.2023, 14:00 Uhr

Weihnachtsfeier der Postsenioren

Dienstag, 19.12.2023, 14:00 Uhr

Mediencafé in der Begegnungsstätte

Holger Birke von der Volkshochschule erklärt verständlich und für jeden nachvollziehbar, wie die Technik funktioniert und was sie für den Alltag auch eines betagten Mitglieds unserer Gesellschaft an Nützlichem leisten kann. Die Veranstaltung ist kostenlos. Wir bitten um vorherige Anmeldung.

Sonntag, 24.12.2023, 11:30 - 15:00 Uhr

Weihnachtsfeier für alleinstehende Seniorinnen und Senioren

Die Teilnahme ist nur auf Einladung und mit Anmeldung möglich.

Jeden Dienstag, 09:00 - 11:00 Uhr

Meißen inklusiv e. V. – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB); Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige

Weiterhin bieten wir an:

Blutdruckmessen

Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen



Alleegäßchen 1 · 01558 Großenhain Telefon: 03522 38182



Soziokulturelles Zentrum Alberttreff

Freitag, 01.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Seniorentanz mit DJ "Partylöwe" Eintritt: 5,00 Euro, Anmeldung erforderlich

Sonntag, 03.12.2023, 10:00 - 16:00 Uhr

LEGO-Projekt

"BAU DIR DEINE STADT – mit LEGO und Minecraft" für Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren; kostenfrei

Montag, 04.12.2023, 15:00 - 21:30 Uhr

Proben der Theatergruppen der Spielbühne (Kinder, Jugendliche, Lebenshilfe, Erwachsene)

Montag, 04.12.2023, 17:30 - 19:00 Uhr

Schachtreff für alle Altersgruppen

Montag, 04.12.2023, 18:00 - 21:30 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Dienstag, 05.12.2023, 09:30 Uhr

"Der kleine Sonnenstrahl und der Nordwind" mit dem Puppentheater Ringelrose Eintritt: Kinder 4,00 Euro/Erwachsene 6,00 Euro

Dienstag, 05.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Malkurs "Mischpalette" mit Petra Rothe

Dienstag, 05.12.2023, 19:00 - 20:30 Uhr

Kurs "Puppentheater" mit Carmen Paulenz

Mittwoch, 06.12.2023, 09:00 - 17:00 Uhr

Weihnachtsmarkt im Alberttreff mit Weihnachts-Basteleien, Weihnachtsbäckerei und Spielecke, Kosten: 2,50 Euro 10:00 Uhr & 15:00 Uhr: "Hexen hexen", Aufführung der Kindergruppe der Spielbühne Großenhain (ab 6 Jahre) Eintritt: Kinder 4,00 Euro/Erwachsene 6,00 Euro

Mittwoch, 06.12.2023, 15:30 - 17:00 Uhr

Probe der Nachwuchs-Theatergruppe mit Winnie Rudolph

Donnerstag, 07.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Malkurs "Mischpalette" mit Petra Rothe

Freitag, 08.12.2023, 19:00 Uhr

"Ohrwurmsingen im Advent" – Karaoke für alle Alle Generationen sind zum großen Karaoke-Konzert mit der Sängerin Christine Wolff eingeladen. Der ganze Saal singt beliebte Mitsing-Klassiker zum Advent, einen bunten Mix der schönsten und bekanntesten Lieder aus allen Genres, stimmungsvolle Weihnachtsweisen, Evergreens, Beschwingtes aus Pop & Rock, Schlager und Oldies.

Eintritt: Vorverkauf 8,50 Euro/Abendkasse 10,00 Euro/ Ermäßigung für Kinder und Senioren

Sonnabend, 09.12.2023, 09:30 - 15:30 Uhr

"Nähen mit der Nähmaschine" Workshop für Anfänger & Fortgeschrittene mit Gabi Kühnel Bitte möglichst eine eigene Maschine mitbringen. Anmeldung erbeten, Kosten: 10,00 Euro, zzgl. Material (bei Bedarf)

Sonntag, 10.12.2023, 09:00 - 11:00 Uhr

Malen für Minis mit Petra Rothe Farbenspaß für 2- bis 5-jährige Künstler Anmeldung erforderlich

Sonntag, 10.12.2023, 10:00 - 16:00 Uhr

LEGO-Projekt

"BAU DIR DEINE STADT – mit LEGO und Minecraft" für Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren; kostenfrei

Montag, 11.12.2023, 15:00 - 21:30 Uhr

Proben der Theatergruppen der Spielbühne (Kinder, Jugendliche, Lebenshilfe, Erwachsene)

Montag, 11.12.2023, 17:30 - 19:00 Uhr

Schachtreff für alle Altersgruppen

Montag, 11.12.2023, 18:00 - 21:30 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Dienstag, 12.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Malkurs "Mischpalette" mit Petra Rothe

Dienstag, 12.12.2023, 19:00 - 20:30 Uhr

Klöppelzirkel mit Erika Ullmann

Dienstag, 12.12.2023, 19:00 - 20:30 Uhr

Kurs "Puppentheater" mit Carmen Paulenz

Mittwoch, 13.12.2023, 19:30 Uhr

"Wo die Zitronen blühen – Sizilien und die Äolischen Inseln" Bilderabend mit Jens-Uwe Sommerschuh Der Autor hat die Insel und ihre kleinen äolischen Nachbarn

Der Autor hat die Insel und ihre kleinen äolischen Nachbarn seit über zwei Jahrzehnten fotografiert und einen Roman über Sizilien geschrieben. In seinem Vortrag zeigt er anhand seiner Bilder die Vielfalt, das Schöne und das Raue, er spricht über die Geschichte und den Alltag der Sizilianer, über ihre Gastfreundlichkeit, ihren Familiensinn und Humor, aber auch über den Einfluss der mafiosen Cosa Nostra, ihre Rolle zwischen Klischee und Wirklichkeit.

Eintritt: 7,00 Euro/ermäßigt 5,00 Euro

Donnerstag, 14.12.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Malkurs "Mischpalette" mit Petra Rothe



Am Marstall 1 · 01558 Großenhain Telefon: 03522 502569 E-Mail: info@alberttreff.de Web: www.skz-alberttreff.de



Kulturzentrum Großenhain GmbH

Veranstaltungen im Kulturzentrum, Schlossplatz

Sonnabend, 02.12.2023, 17:00 Uhr

Advents- und Festkonzert 55 Jahre Geißlitztaler Musikanten e. V.

Sonntag, 03.12.2023, 17:00 Uhr

Christmas Wonderland Chorkonzert der Landesbühnen Sachsen

Mittwoch, 06.12.2023, 19:00 Uhr

"God Jul – von Nordlicht, Troll und Weihnachtsbaum" Ein schwedisch, skandinavisches Weihnachtskonzert mit Sofia Talvik, Krishn Kypke & Stefan Johansson

Sonntag, 10.12.2023, 15:00 Uhr - ausverkauft

"Der Traumzauberbaum und Josefine, die Weihnachtsmaus"

Sonnabend, 16.12.2023, 19:30 Uhr

"Endstation Pfanne – Was bleibt ist eine Gänsehaut" Musikkabarett Schwarze Grütze

Sonntag, 17.12.2023, 19:00 Uhr

Klang der Mönche – Das Weihnachtskonzert THE MAGIC GREGORIAN VOICES

Freitag, 22.12.2023, 19:00 Uhr

Weihnachtskonzert – Elbland Philharmonie Sachsen

Montag/Dienstag, 25./26.12.2023, 11:00 Uhr – ausverkauft Weihnachtsbüffet

Mittwoch, 27.12.2023, 15:00 Uhr

Der kleine Muck – Märchenstück von Wilhelm Hauff Landesbühnen Sachsen

Sonntag, 31.12.2023, 17:00 Uhr

Silvesterkonzert mit dem Mitteldeutschen Kammerorchester, inkl. einem Glas Sekt

Alle Veranstaltungen werden gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien NEUSTART KULTUR, INTHEGA und den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.

Bitte beachten Sie aktuelle Informationen und Programmankündigungen auf der Homepage unter www.kulturzentrum-grossenhain.de und in den örtlichen Medien.

Filmgalerie Großenhain

Sonntag, 10.12.2023, 17:00 Uhr

André Rieu – White Christmas – das große ANDRE RIEU Weihnachtskonzert aus dem Weihnachtspalast in Maastricht

Dienstag, 12.12.2023, 20:15 Uhr

Der Nussknacker

LIVE aus dem Royal Opera House London

Bitte informieren Sie sich unter:

https://www.kulturzentrum-grossenhain.de/filmgalerie.php über das aktuelle Programm.

Änderungen/Ergänzungen vorbehalten!



Schlossplatz 1 · 01558 Großenhain Telefon: 03522 505558 oder 03522 505555 E-Mail: kulturzentrum@grossenhain.de Web: www.kulturzentrum-grossenhain.de



Gesprächskreis Demenz – Selbsthilfegruppe für Angehörige

Anliegen sind die Kontaktaufnahme, der Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfe betroffener Angehöriger in einem geschützten Rahmen. Der von Ihnen betreute Angehörige kann zum Termin mitkommen und wird separat betreut.

Die Treffen finden jeden 2. Dienstag im Monat, um 16:00 Uhr, in der Tagespflege der Diakonie, Bobersbergstraße 18 (Seniorenzentrum "Helene Schmieder"), in Großenhain statt. Eine Anmeldung ist erforderlich.



Ansprechpartnerin und Anmeldung:

Diana Fischer

Telefon: 03522 37590

E-Mail: dianafischer46@gmail.com

Sprechtag des Friedensrichters

Einmal monatlich bietet Friedensrichter Uwe Schumacher im Seminarraum des Kulturschlosses, Schlossplatz 1 (barrierefreier Zugang über die Carl-Maria-von-Weber-Allee), eine Beratung an.

Die nächste Sprechstunde findet am **Donnerstag**, **14. Dezember 2023, ab 18:00 Uhr**, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie den Friedensrichter unter Telefon: 0151 68002239 (NEU!) oder per E-Mail (f.grh.us@gmail.com).

Sprechtag der anwaltlichen Beratung

Jeden Donnerstag, außer an Feiertagen, findet von 16:00 bis 18:00 Uhr Seminarraum des Kulturschlosses, Schlossplatz 1 (barrierefreier Zugang über die Carl-Maria-von-Weber-Allee), ein Sprechtag der anwaltlichen Beratung statt. Ein Berechtigungsschein des Amtsgerichtes ist nicht erforderlich. Die Bürger sollten jedoch in der Beratungsstelle kurz Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögenssituation geben können. Hierzu sollten sie vorhandene Nachweise, wie z. B. Bewilligungsbescheid über Hartz-IV, Arbeitslosengeldbescheid oder Ähnliches, mitbringen.

Beratungen der Verbraucherzentrale



Eine Beratung im Seminarraum des Kulturschlosses, Schlossplatz 1 (barrierefreier Zugang über die Carl-Maria-von-Weber-Allee), ist nur mit vorheriger

Terminvereinbarung möglich. Bitte nutzen Sie zur Vereinbarung das zentrale Info- und Termintelefon.



Sachsenweites Info- und Termintelefon: 0341 696 2929 (Montag bis Freitag, von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen





Die Energie-Experten der Verbraucherzentrale Sachsen führen persönliche Beratungen in Meißen, Riesa und Großenhain durch. Alternativ werden Beratungen per E-Mail, Telefon oder Videoberatung angeboten. Die Energieberatung ist **jeden 4. Dienstag im Monat** (außer an Feiertagen), **von 10:00 bis 16:00 Uhr,** im Seminarraum des Kulturschlosses, Schlossplatz 1 (barrierefreier Zugang über die Carl-Maria-von-Weber-Allee), vor Ort. Termine müssen zentral unter 0800 809 802 400 vereinbart werden.

(Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen e. V.)



Großenhain ist ... IN ORDNUNG.



Sprech- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Großenhain

Montag, Dienstag,

Donnerstag und Freitag09:00 – 12:00 UhrDienstag13:30 – 18:00 UhrMittwochgeschlossenDonnerstag13:30 – 16:00 Uhr



Telefon: 03522 304-0

E-Mail: stadtverwaltung@grossenhain.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Montag, Dienstag,

Donnerstag und Freitag09:00 – 12:00 UhrDienstag13:30 – 18:00 UhrMittwochgeschlossenDonnerstag13:30 – 16:00 Uhrjeden 1. Sonnabend im Monat09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Stadtarchiv Großenhain

 Montag
 geschlossen

 Dienstag
 09:00 – 12:00 Uhr & 13:30 – 17:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr & 13:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten Großenhain-Information

Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr
jeden 1. Sonnabend im Monat 09:00 – 12:00 Uhr



Hauptmarkt 1 · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 304-0

Sprechzeiten Zabeltitz-Information

November 2023 bis März 2024

Montag, Mittwoch, Sonnabend geschlossen Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Sonn- und Feiertag geschlossen



Zabeltitz-Information

Zabeltitz · Am Park 1 · 01561 Großenhain

Telefon: 03522 304-277 Fax: 03522 304-29276

E-Mail: zabeltitz@stadt.grossenhain.de

Erreichbarkeit des Abwasserzweckverbandes "GKA Großenhain"



geschlossen

AZV "GKA Großenhain"

Skassaer Straße 50 · 01558 Großenhain Rufbereitschaft Abwasserzweckverband:

Mobil: 0172 3513091

IMPRESSUM:

Freitag

Das "Großenhainer Amtsblatt" ist das Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain. Der amtliche Teil dient der Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben. Die inhaltliche Gestaltung des "Großenhainer Amtsblattes" erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien des Redaktionsstatuts für das "Großenhainer Amtsblatt".

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach, Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Redaktion und verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil (V.i.S.d.P.):

Geschäftsbereich Oberbürgermeister/Pressestelle

Telefon: 03522 304-102, Fax: 03522 304-29102, E-Mail: presse@stadt.grossenhain.de Layout: activ Verlag. Dagmar Ressel

Redaktion und verantwortlich für Veröffentlichungen im Stadtjournal und für Anzeigen (V.i.S.d.P.):

Bernd Schneider, Druckhaus Borna, Abtsdorfer Straße 36, 04552 Borna Gesamtherstellung: Druckhaus Borna Inh. Bernd Schneider Erscheinungsweise: i.d.R. 1-mal monatlich Verteilung: Firma Bachmann Direktwerbung, Riesa

Auflage: 11.000 Exemplare

Vertrieb: 10.900 Exemplare in alle erreichbaren Haushalte der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich ihrer Ortsteile kostenlos, in der Großenhain-Information im Rathaus sowie der Zabeltitz-Information, als PDF-Version abrufbar unter www.grossenhain.de

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt war am 14.11.2023. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 29.11.2023.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13.12.2023.

Änderungen bei redaktionellen Angaben unter Vorbehalt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung sowie Hinweise zum Datenschutz können jederzeit auf der Homepage der Stadt Großenhain unter www.grossenhain.de/datenschutz abgerufen werden. Hier finden Sie auch detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren etwa im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen etc.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) oder explizit geschlechterneutrale Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten stets gleichermaßen für alle Geschlechter.

Süß, saftig, reich an Vitaminen – zum Reinbeißen

Diese Kiwi ist anders als ihre grüne Schwester: Sie hat ein leuchtend-gelbes Fruchtfleisch, schmeckt außergewöhnlich süß und besitzt mehr als 20 Vitamine und Mineralstoffe. Die Rede ist von der SunGold Kiwi des neuseeländischen Anbieters Zespri. Das Besondere: Sie hat eine dünne, glatte und

essbare Schale, man kann also einfach in sie hineinbeißen. Leckere Rezepttipps mit Kiwi gibt es unter www.zespri. com, zum Beispiel für einen Kiwi-Apfel-Smoothie. *Zutaten:* 4 Zespri SunGold Kiwis, 2 Äpfel, 1 Banane, 1/2 Limette. *Zubereitung:* Früchte schälen und in Würfel schneiden. Die geschnittenen Früchte in den Mixer geben und für einige

Sekunden mixen. Dann mit Limettensaft beträufeln und etwas umrühren. Fertigen Smoothie in Gläser füllen. djd

Wir beschriften Schilder, Gebäude, Autos, drucken Visitenkarten, Flyer, Briefpapier uvm. Rufen Sie an oder wir beraten Sie gern vor Ort. Wir suchen Verstärkung zum verkleben von Folien, pauschal, Freelancer oder Firma.

z.B. 500 Visitenkarten = 27,00€ inkl. Versand www.werbe-steinberg.de • Tel. 035208/9630







24 Glücksmomente mit persönlicher Note

Der Adventskalender gehört zur Vorfreude auf Weihnachten genauso dazu wie das gemeinsame Plätzchenbacken oder das Dekorieren des Zuhauses. Für viele gibt es nichts Schöneres, als an jedem Morgen im Dezember das jeweilige Türchen zu öffnen und sich überraschen zu lassen. Besonders groß ist die Freude, wenn der Adventskalender mit persönlichen Fotos schöne Erinnerungen wachruft. Das

Gestalten fällt ganz einfach und für die süße Füllung stehen etwa bei Cewe drei Sorten zur Wahl. Eine schöne Idee ist auch ein selbstgestalteter Adventskalender mit Poster-Collage: Hinter dem großen Titelbild verbirgt jedes der 24 Türchen ein weiteres persönliches Foto. Nach Weihnachten lässt sich das Innenteil entnehmen und an der Wand dekorieren. Unter www.cewe.de finden sich mehr Details.



www.slubdd.de/derbewahrteblick

ÖFFNUNGSZEIT MO - FR 10:00 - 18:00 / SA 14:00



Das SAVE-Programm wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage der vom Sächrischen Landtag beschlassenen Haushalter.



Glücksmomente garantiert: Ein individuell gestalteter Adventskalender sorgt für strahlende Gesichter. Foto: DJD/www.cewe.de



TEPPICH-

Kupferbergstr. 3b I 01558 Großenhain

• Teppichböden • PVC-Beläge • Designbeläge • Farben • Jalousien • Tepiche • Tapeten

Preiswerter Liefer- und Verlegeservice

Mo.-Fr. 9.00-11.30 Uhr und 14.30-18.00 Uhr Samstag 9.00-12.00 Uhr

☎ (0 35 22) 6 32 61



Wir suchen

freie Flächen ab 5 ha zur Pacht für konventionelle und Biodiversitäts-Solarparks, sowie Agri PV Anlagen.

Wir bezahlen

je nach Projekt bis 4900 Euro jährlich pro Hektar.

Zusätzlich beteiligen wir Sie an unseren Stromerträgen. So profitieren Sie von einer weiteren Einnahmequelle.

Tel. 02604-9529 725

E-Mail:

Mehr unter:

info@solar-projects.eu www.solar-projects.eu

WIRTSCHAFT IN GROSSENHAIN Recht, Steuer & Versicherung

Am meisten wird wegen Verträgen gezofft

(Fortsetzung aus Ausgabe 10)

- 3. Anspruch auf Schadenersatz: In Deutschland hat man Anspruch auf Schadenersatz, wenn Rechte beziehungsweise Rechtsgüter vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden: Körper, Gesundheit, Leben, Freiheit oder Eigentum. Wer etwa bei einem Unfall schuldhaft verletzt wird oder einen Behandlungsfehler erleidet und dadurch einen Schaden davonträgt, kann Schadenersatzforderungen stellen. Diese Forderungen nahmen bei Roland Rechtsschutz mit fast 43.000 Leistungsfällen im Jahr 2022 den dritten Platz unter den größten Rechtsrisiken für Privatkunden ein.
- **4. Konflikte rund um den Arbeitsplatz:** Streitigkeiten bei der Arbeit etwa eine Abmahnung oder Kündigungen sind für die Betroffenen belastend, denn nicht selten geht es dabei um die wirtschaftliche Existenz. In dieser Lage suchen sie häufig externen Rat. Konflikte rund um den

Arbeitsplatz sind mit über 39.000 Leistungsfällen das viertgrößte Rechtsrisiko für Privatkunden. Roland Rechtsschutz bietet neben dem Berufsrechtsschutz diverse Konfliktlösungshilfen an, etwa eine Me-

5. Streit aufgrund von Immobilienangelegenheiten

diation

Auf dem fünften Platz der größten Rechtsrisiken lagen mit knapp 35.000 Leistungsfällen Konflikte rund um Immobilien, vor allem Streit unter Nachbarn und zwischen Mietern und Vermietern.

Anmerkung: Das auf dieser Seite behandelte redaktionelle Thema stellt keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.

WWW.GRUHNE.COM



Meißner Straße 6 E-Mail: kanzlei@rabald.info

> Fax: 03522-528256 Tel.: 03522-526928





Frische Power für alle Wetterbedingungen

Ein Wintercheck und Batterietipps beugen Autopannen bei kalten Temperaturen vor

Manches ändert sich nie: Mit einem Anteil von 43,2 Prozent an allen Fahrzeugdefekten liegt die Starterbatterie auch in der ADAC-Pannenstatistik 2023 unangefochten auf dem ersten Platz – wie schon seit Jahrzehnten. Dabei haben es Autofahrer selbst in der Hand, dem "Blackout" des Fahrzeugs vorzubeugen: Ein regelmäßiger Batteriecheck in der Fachwerkstatt ermöglicht es, frühzeitig Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Gerade vor Beginn der nasskalten Jahreszeit bietet sich ein Boxenstopp an, um die Fahrzeugtechnik und insbesondere die Batterie fachgerecht überprüfen zu lassen.

Batteriecheck für Verbrenner und E-Autos

Über den jahrelangen Betrieb hinweg verliert die Starterbatterie allmählich an Leistung, ohne dass Autofahrer diesen Alterungsprozess bemerken. Wenn die Spannung zu niedrig ist, zum Beispiel aufgrund vieler externer Verbraucher im Fahrzeug oder einer vergessenen Beleuchtung, lässt sich der Motor nicht mehr in Gang setzen. Ebenso können frostige Temperaturen zur Entladung führen. "Ein- bis zweimal pro Jahr empfiehlt sich daher ein Batteriecheck in der Werkstatt, insbesondere vor dem Winter", unterstreicht Martin Körner, Experte von Bosch. Mit entsprechender Messausstattung können die Kfz-Profis betagte Batterien identifizieren und bei Bedarf ersetzen. Die Werkstatt weiß zudem, welche Batterie sich für das jeweilige Auto eignet. So sind Modelle wie die S5 AGM oder S4 EFB auf viele Ladezyklen und eine hohe Lebensdauer ausgelegt. Fast noch wichtiger ist der Werkstatttermin bei Elektro- und Hybridfahrzeugen. Mit umfassenden Schu-



lungen und dem geeigneten Equipment sind etwa Bosch Car Service Werkstätten auf den Wartungsbedarf im Bereich Elektromobilität vorbereitet. Bei einer nachlassenden Leistung der Energiespeicher im Hybridauto lassen sich gealterte Module mit einem Hochvolt-Reparatursatz durch neue langlebige Nickel-Metallhydrid-Module ersetzen - das ist deutlich günstiger als ein Kompletttausch der Gesamtbatterie.

Für zuverlässige Technik und gute Sicht sorgen

Daher bietet sich der Wintercheck in der Werkstatt gleichzeitig an, um Bremsen, Beleuchtung und Bereifung überprüfen zu lassen. Nicht vergessen sollte man die Scheibenwischer: Sind sie stark abgenutzt, ziehen sie Schlieren auf der Scheibe und beeinträchtigen die Sicht. Neue Wischerblätter stellen somit gerade für Herbst und Winter ein wichtiges Plus an Sicherheit dar. Adressen von Werkstätten in der Nähe findet man etwa unter www.boschcarservice.com. Zu einer langen Lebensdauer der Starterbatterie trägt zudem die richtige Fahrweise bei: Beim Kaltstart des Motors alle Verbraucher wie Heizung und Radio ausgeschaltet lassen, zum Zünden stets die Kupplung durchtreten.





Richtig reagieren bei Falschfahrer-Meldung

Den Begriff Geisterfahrer kennt man insbesondere im Zusammenhang mit Autobahnen. Es gibt aber auch Bundesstraßen, auf denen Autofahrer auf zwei oder mehr Spuren nur in eine Richtung unterwegs sein dürfen sowie Einbahnstraßen. Hört man von einem Geisterfahrer auf der gerade befahrenen Strecke, gilt es, den potenziell drohenden Zusammenstoß in jedem Fall zu vermeiden: Geschwindigkeit verringern, Warnblinkanlage einschalten und besonders aufmerksam sein. Vermeiden Sie unbedingt Überholmanöver und fahren Sie stattdessen ganz rechts – um von hier im Notfall auf den Seitenstreifen wechseln zu können. Diese Maßnahmen setzen natürlich voraus, dass der Geisterfahrer bereits gemeldet wurde. Sind Sie dagegen derjenige, der den Geisterfahrer zuerst bemerkt, sollten Sie sofort die Polizei informieren, damit andere Verkehrsteilnehmer schnellstmöglich gewarnt werden. Mit Strafe muss ein Geisterfahrer aufgrund der davon ausgehenden Gefährdung des Straßenverkehrs immer rechnen. So lange jedoch kein Unfall passiert ist, kommt der Fahrer oft glimpflich mit einer Geldstrafe davon, ggf. ergänzt um ein temporäres Fahrverbot. mid/ak-o



Motorrad in der Winterpause

Nach der Saison ist vor der Saison: Damit es im Frühling wieder ohne Verzögerung und lange Werkstattaufenthalte losgehen kann, sollte das Motorrad winterfit gemacht werden. Wer sich die Motorradpflege nicht zutraut, profitiert in der kalten Jahreszeit von günstigeren Preisen – denn auch die Werkstätten haben im Sommer Hochsaison. Hilfe für Anfänger gibt es in Selbsthilfewerkstätten, in denen man unter den wachsamen Augen von Profis selbst schrauben kann. Wer also Hand anlegen will, kann das Bike über die kalten Monate hinweg ganz besonders umsorgen. Zuerst steht eine gründliche Motorradwäsche an – vorher jedoch nicht vergessen, je nach Herstelleranleitung den Tank zu befüllen oder zu leeren. Vor allem Kunststofftanks sollten entleert werden, denn Bestandteile des Kraftstoffs verflüchtigen sich gern durch die Wände des Tanks. Dauert die Fahrpause mehrere Monate, sollte die Batterie mindestens einmal mit einem Ladegerät auf

100 Prozent aufgeladen werden. Doch auch bei kürzeren Standzeiten ist das sinnvoll – denn eine richtige Wartung verlängert die Lebensdauer der Batterie. *mid/sp-o*

(Foto: Ralphs_Fotos - pixabay)





TOP AUSGESTATTET UND SOFORT VERFÜGBAR

Jetzt attraktive Konditionen sichern.

MAZDA 2 Hybrid

- EZ 03/2023, 3.385 km - Lederlenkrad mit Lenkradheizung - Rückfahrkamera - Spurhalteassistent

Rarpreis 22.490 € 1)
Preisvorteil 5.750 € 9)

MAZDA MX-5

· EZ 05/2023, 567 km · Manuelles Stoffverdeck · Sport-Lederlenkrad · Apple CarPlay™, AndroidAuto™ · SD-Navigationssystem

Barpreis 25.99

MAZDA 6

- EZ 02/2023, 3.027 km - Sports-Line - SD-Navigationssystem - Advanced Head-up Display - Matrix LED-Lightsystem

Barpreis Preisvorteil MAZDA MX-30

- EZ 12/2022, 7.600 km - Ad'vantage-Paket - LED-Scheinwerfer - Apple CarPlay[®], AndroidAut

Preisvorteil

22.990 € ³ 15.200 € ⁹ MAZDA CX-60

- EZ 08/2022, 9.200 km - Driver Assistance-Paket - Mazda SD-Navigationssystem - Matrix LED-Lichtsystem - Panorama-Glasschiebedach

Barpreis Preisvorteil nce-Paket · Voll-LED S vigationssystem · Advanced

- EZ 09/2023, 330 km - Voll-LED Scheinwerfer - Advanced Head-up Display - Apple CarPlay™, Android Auto - Verkehrszeichenerkennung

Barpreis 29.990 € 7)
Preisvorteil 5.000 € 9)



Oschatz Striesaer Weg 11, 04758 Oschatz Tel: 03435 / 9011-0, Faic 03435 / 9011Großenhain Eichenaliee 5.01558 Großenhain 03522 / 5107-0, Fax: 03522 / 5107-2

Folgen Sie uns auf





WIRTSCHAFT IN GROSSENHAIN **Immobilien**

Teilverkauf von Wohneigentum

(Fortsetzung aus Ausgabe 10)

Als Vorteile bei einem Teilverkauf gelten folgende Punkte:

1. Finanzielle Flexibilität:

Ein Teilverkauf ermöglicht es Senioren, einen Teil ihres Eigentums zu verkaufen und das freiwerdende Kapital zu nutzen, um finanzielle Bedürfnisse im Ruhestand zu decken. Dies kann insbesondere hilfreich sein, wenn Senioren mit einer begrenzten Rente oder finanziellen Engpässen konfrontiert sind.

2. Erhalt des Wohnsitzes:

Im Rahmen eines Teilverkaufs können Senioren ihr Eigentum zwar teilweise veräußern, behalten jedoch das Wohnrecht für einen bestimmten Zeitraum oder lebenslang. Dadurch können sie weiterhin in ihrem gewohnten Zuhause leben, ohne es komplett aufgeben zu müssen.

3. Keine Kreditbelastung:

Durch den Verkauf eines Teils des Eigentums können Senioren vermeiden, Kredite oder Darlehen aufnehmen zu müssen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken. Dies kann dazu beitragen, die finanzielle Belastung im Ruhestand zu verringern und keine Schulden anzuhäufen.

4. Vermeidung von Erbstreitigkeiten:

Der Teilverkauf kann auch dazu dienen, mögliche Erbstreitigkeiten zu verhindern. Durch den Verkauf eines Teils des Eigentums und die Aufteilung des Erlöses unter den Erben können potenzielle Konflikte vermieden werden.

5. Flexibilität bei der Wohnsituation:

Ein Teilverkauf ermöglicht es Senioren, ihre Wohnsituation an ihre aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Wenn zum Beispiel das Haus zu groß geworden ist oder Senioren lieber



in eine betreute Wohnanlage ziehen möchten, können sie einen Teil des Eigentums verkaufen und die Einnahmen zur Finanzierung einer neuen Wohnsituation nutzen.

Es ist wichtig, dass Senioren vor einem Teilverkauf professionellen Rat einholen, um sicherzustellen, dass sie alle Aspekte und Risiken verstehen und eine informierte Entscheidung treffen können. Verbraucherschützer und die BaFin warnen daher vor den Nachteilen und Risiken eines Teilverkaufs für Senioren.











- + Holz gehackt in Raummetern sofort lieferbar
- + Lieferung von Kies und Schotter, auch in Kleinstmengen

Altmarkt 3 • 01990 Ortrand 035755/257 • www.Zschischang.com



Der Immobilien-Makler aus Großenhain



Jörg Heller

Ihre Immobilie ist bei uns bestens aufgehoben!

Ob Sie eine Immobilie suchen oder verkaufen möchten, gern vereinbaren wir mit Ihnen einen persönlichen Beratungstermin.

Der Versicherungs-Makler aus Großenhain



Ihr Versicherungsmakler mit Sicherheit an Ihrer Seite!

Ob Übernahme Ihrer Versicherungsverträge oder kostenloser Versicherungsvergleich, wir sind für Sie erreichbar.



Philip Schuckert

Herrmannstraße 12 • 01558 Großenhain • Telefon: +49 (0)3522 310001 E-Mail: info@makler-heller.de • E-Mail: info@versicherung-heller.de



Die Andreas Löffler GmbH bietet eine attraktive Berufsausbildung an.

Fliesen, Kamine, Kachelöfen Löffler, so steht es im Firmenlogo des renommierten Familienunternehmens, welches auf eine wechselhafte 77-jährige Familientradition blicken kann. 1946 legte Erhard Löffler den Grundstein für eine erfolgreiche Handwerkergeneration. Erhard Löfflers Meisterbrief ist auf den schönen Beruf des Ofensetzers (auch Kachelofen und Kaminbauer) ausgestellt. Somit bildete der Handwerksmeister aus und schaffte Arbeitsplätze in Großenhain.

Diesen wichtigen marktwirtschaftlichen Aspekt führt auch der heutige Firmeninhaber Andreas Löffler, dessen 1983 erstellter Meisterbrief ernennt ihn ebenfalls zum Meister des Ofenbaus, fort. Der erfahrene und umtriebige Handwerksmeister kann mit seinen beruflichen Erlebnissen ganze Bücher schreiben. Schon die bewegte Firmengeschichte wäre mindestens ein Kapitel wert.

Mittlerweile stehen Nancy Löffler und Ronny Schumann (Ofenbaumeister) bereit, dass Unternehmen in die Zukunft zu führen. Jedoch suchen die Löfflers, welche das Unternehmen auch in "stürmischen" Zeiten auf feste und breite Füße stellte, wie fast alle Handwerksbetriebe Auszubildende und Fachkräfte. "Wir bieten den wunderbaren Beruf des Kachelofen- und Kaminbauers sowie das Fliesen und Mosaikleger an", so Andreas Löffler im Gespräch. "Wir sind stolz darauf, dass wir als ,Vorbildlicher Ausbildungsbetrieb im Handwerk' durch die Handwerkskammer ausgezeichnet worden". Jedoch liegt unser Augenmerk auf unseren Produkten und unserer Arbeit. "Die Produkte sprechen für sich", so der leidenschaftliche Handwerksmeister, der ein Freund der klaren Worte ist. "Besonders freuen wir uns, dass wir in diesem Jahr einen Erfolg unseres Praktikumsangebotes zu verzeichnen haben". Ein Praktikant zeigt Interesse an unserem Beruf und hat den Lehrvertrag unterschrieben und mit der Lehre begonnen. Natürlich muss man wissen, dass unser tägliches Gewerk auch mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden ist. "Deshalb suchen wir auch Helfer, welche uns in der täglichen Arbeit unterstützen", erklärt Andreas Löffler in unserem Gespräch. Die Referenzprojekte des Unternehmens können sich sehen lassen. Gehören doch zu diesen unter anderem die Schwimmhalle Riesa, VW-Gläserne Automanufaktur Dresden, AMD Dresden, Frauenkirche Dresden, Wildgehege Moritzburg, viele Privathäuser uam. "Bilder", so sagt der Volksmund,

"sagen oft mehr als Worte." Dieses unterstreichen die Fotos der Referenzprojekte auf der Homepage des Unternehmens. Traumhafte Bäder, Kachelöfen und Kamine sowie vielfältige Fliesen- und Natursteinverarbeitungen sind zu sehen. Wer sich eine Übersicht der Fliesen und Natursteinangebote machen und diese auch anfassen möchte, der ist im Geschäft der Löffler GmbH genau richtig. In diesem können Sie sich einen Überblick des vielfältigen Angebotes verschaffen. Entschließt man sich als Kunde, nach der kompetenten Beratung in der Ausstellung, für ein gemeinsames Projekt, gibt es als Erstes eine Besichtigung vor Ort, bevor sich Herr Löffler und Mitarbeiter an die Planung und Angebot setzt.

Der Kunde ist in jedem Schritt mit eingebunden und sieht vor Ausführung die visualisierte Variante seines zukünftigen Schmuckstückes. Ist man sich Handelseinig wird gebaut. Neben den traditionellen Gewerken des Unternehmens sind Outdoor-Küchen ein Geschäftsfeld der Löfflers. Nicht ohne Stolz zeigt der Handwerksmeister seine äußerst gelungenen Projekte. Sie sind schlicht und ergreifend ein Traum. Herr Löffler ist selbst leidenschaftlicher Hobbykoch und baut mit seinem Team die Küchen so, dass man sofort Lust hat, daran zu werkeln. Zu seinem Haupthobby dem Segeln fehlt dem engagierten Handwerksmeister oft noch die Zeit. Vielleicht nimmt er die sich in den kommenden Jahren immer mehr, da er durch Tochter und Schwiegersohn seinen Betrieb in guten Händen weiß.

Der Wunsch des umsichtigen und sympathischen Meisters ist es, die Prozesse im Handwerk zu entbürokratisieren, mehr den Fokus auf das ehrbare Handwerk zu legen. Weiter wäre es von großer Wichtigkeit die Ausbildung junger Menschen wieder in die Verantwortung der Ausbildungsbetriebe zu legen. Nur hier wird der Lehrling das komplexe Arbeiten von der Auftragsbeschaffung, Materialwirtschaft, das Handwerkliche ausführen und nicht zuletzt die Übergabe an den Kunden Lernen und verstehen. Der dreistufige Ausbildungsweg ist zu mindestest in unsere Branche überflüssig, teuer und wird auf den Schultern der jungen Menschen ausgetragen. Auch das ist ein Grund, warum es immer weniger junge Handwerker in Deutschland gibt.

Hier muss schnellstens gehandelt werden.

Das Interview führte Frau Manuela Krause.

fliesen

kamine

kachelöfen

öffler





- Bäder & Wellness
- Fliesen & Naturstein
- Kamine & Kaminöfen
- Kachelöfen & Kachelherde





- Pellet Primäröfen
- Outdoorküchen
- Anpassung von Ofen- & Kaminanlagen auf BlmSchV



ANDREAS LÖFFLER GMBH WILDENHAINER STR. 61 01558 GROSSENHAIN TELEFON (0 35 22) 51 00 - 0 TELEFAX (0 35 22) 51 00 - 80

www.fliesen-kacheloefen-loeffler.de e-mail: info@loeffler-grossenhain.de

Trauerfeier: Mit Sekt auf den Verstorbenen anstoßen

Beisetzungen im Wald sind frei von traditionellen Vorgaben Eine unkonventionelle Beisetzung im Wald ziehen viele Menschen der klassischen Friedhofsbestattung vor. Das hat das Marktforschungsinstitut rheingold im Auftrag von Friedwald bei einer Umfrage mit mehr als 1.300 Personen herausgefunden. Demnach wünschen sich 92 Prozent der Befragten eher eine Bestattung fernab traditioneller Rituale.

Trauerzeremonie frei gestalten

Bei den Wald-Beisetzungen ruht die Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen unter einem Baum mitten im Bestattungswald. Eine dezente Namenstafel macht auf die Grabstätte aufmerksam. Die Studie zeigt: Während Beisetzungen auf einem kirchlichen Friedhof oft als tradierte und ,strenge' Trauerzeremonien erlebt werden, fühlen sich die Menschen im überkonfessionellen Bestattungswald freier und unbeobachteter. Die Weitläufigkeit der Natur bietet beispielsweise Rückzugsmöglichkeit, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten für Hinterbliebene – so kann etwa bei der Trauerfeier mit Sekt oder Bier auf die verstorbene Person angestoßen werden oder an Jahrestagen mit Kaffee und Kuchen auf der Picknickdecke am Baum an sie gedacht werden. Es kann individueller, unkomplizierter, unkonventioneller und natürlicher getrauert und Abschied genommen werden als im kirchlichen Rahmen. Unter www.friedwald.de/versoehnung findet man



Wenn Angehörige das Baumgrab im Wald besuchen, geht es meistens nicht besonders förmlich zu. Foto: DJD/Friedwald



detaillierte Erläuterungen zu der Studie und den weiteren Ergebnissen. Eins davon: Religion darf sein, muss aber nicht. Das ist für 73 Prozent der Umfrageteilnehmer ein Argument, das für diese Art von Beisetzung spricht. Sie stimmten der Aussage "Bei der Waldbeisetzung werden Individualität und ein unterschiedlicher Umgang mit dem Thema Tod respektiert" voll und ganz zu.

Weniger Druck für Angehörige

Ein prägnanter Widerspruch, der im Wald gelöst wird, ist der Wunsch nach Gleichheit der Menschen und die gleichzeitige Sehnsucht nach persönlicher Individualität. Wie vermögend war der Verstorbene oder sind die Nachkommen? Wie gut war sie oder er in das soziale Netz eingebunden? In einem Bestattungswald bleiben die unterschiedliche Bewertung der Gräber und der damit verbundene Stress durch das Grabschmuck-Verbot aus. So entfällt auch der Druck auf Angehörige. Die Gleichheit in der Grabgestaltung führt aber nicht dazu, dass man keine Individualität erlebt – im Gegenteil. Jedes Baumgrab ist von Natur aus anders. Und auch die Beisetzungen und Gedenkmöglichkeiten können ganz persönlich geprägt werden.

Traueranzeigen im Großenhainer Amtsblatt

Wenn Sie sich für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen bedanken möchten, erreichen Sie uns unter:

DRUCKHAUS BORNA | Janett Greif

① 0173 6546986 | ⊠ janett.greif@druckhaus-borna.de

Denn mit einer Traueranzeige im Großenhainer Amtsblatt erreichen Sie alle Haushalte der Stadt und der Ortsteile.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	(03521) 452077
Krematorium	Durchwahl	(03521) 453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	(035242) 71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	(035243) 32963
Großenhain	Neumarkt 15	(03522) 509101
Riesa	Stendaler Straße 20	(03525) 737330
Radebeul	Meißner Straße 134	(0351) 8951917



Krematorium

... die Bestattungsgemeinschaft

SILVESTERKONZERT



MIT DEM MITTELDEUTSCHEN KAMMERORCHESTER

31.12.23, 17 Uhr KULTURSCHLOSS GROßENHAIN

Tickets: Tel. 03522-505555 | www.kulturzentrum-grossenhain.de



Barockgarten Zabeltitz

Zabeltitzer

PALAIS WIINACHT

17. Dezember \(\gamma \) ab 10 Uhr

Eintritt frei



